



# Beglaubigte Abschrift

## Rechtsanwälte und Fachanwälte

Landgericht Münster  
Postfach 49 09

48028 Münster (Westfalen)

Datum: 13.02.2014  
Unser Zeichen: VIE-17/13-Z  
Ihr Zeichen:  
Sachbearbeiter: RA  
Durchwahl:



Rechtsanwalt  
Fachanwalt für gewerblichen  
Rechtsschutz

Rechtsanwalt

Rechtsanwältin

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Informations-  
technologierecht

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

In dem Rechtsstreit  
J. Engbert  
011 O 227/13

nehmen wir zum Schriftsatz des Beklagten vom 29.10.2013 Stellung:

1.

Es kann keinerlei Rede davon sein, dass der Kläger, wie es der Beklagte behauptet, „nun plötzlich doch die Äußerungen selbst als „Schmähekritik“ ansieht“. Ferner handelt es sich hier auch nicht um eine neuerliche Rechtsauffassung des Klägers. Dies lässt sich zweifellos bereits dem diesseits als Anlage K2 beigefügten Anwaltsschreiben vom 10.09.2012 entnehmen. Bereits dort wird die „unzulässige Schmähekritik“ beanstandet. Offensichtlich widmen sich weder der Beklagte noch dessen anwaltlicher Vertreter den streitgegenständlichen Dokumenten mit der gebotenen Sorgfalt.

Dem Kläger als Rechtsanwalt - mithin als Organ der Rechtspflege - und unter namentlicher Nennung beispielsweise öffentlich des Rechtsmissbrauchs zu bezichtigen, ihm Probleme mit Demokratie und Rechtsstaat zu attestieren oder ihn der Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung, deren Existenz gar strafrechtlich und verfassungsrechtlich höchst zweifelhaft sei, zu „beschuldigen“, ist gerade vor dem Hintergrund des klägerischen Berufs sicherlich nicht mehr vom Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt.

Insofern bedarf es keinerlei weiterer Erklärung seitens des Klägers. Die gegenständlichen Veröffentlichungen der Internetseite [www.demokratisch-links.de](http://www.demokratisch-links.de) wie auch die übrigen Beiträge auf dieser Internetseite sprechen für sich. Von einer sachlichen Diskussion ist die Internetseite [www.demokratisch-links.de](http://www.demokratisch-links.de), die zu einem nicht unbedeutenden Teil strafrechtlich nicht unbedenkliche sowie menschenverachtende Beiträge enthält, weit entfernt. Insofern hat der Kläger zudem auch ein berechtigtes Interesse,

Commerzbank Bochum

Mitglied im Deutschen Anwaltverein e.V.

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Informationstechnologierecht (davit) im Deutschen Anwaltverein e.V.

mit einer derartigen „Schmuddelseite“ nicht in Verbindung gebracht zu werden.

Im Übrigen vermag der Beklagte nach wie vor nicht zu erklären, warum es unbedingt einer namentlichen Nennung des Klägers bedarf. Auch durch ein entsprechendes Namenskürzel, ggf. in Verbindung mit der Zuordnung als Fraktionsmitarbeiter, könnten die Autoren ihre Äußerungen gleichsam kundtun. Durch die wiederholte namentliche Nennung des Klägers - wie auch anderer Personen - wird unzweifelhaft ersichtlich, dass es überhaupt nicht um eine Auseinandersetzung in der Sache sondern um die zielgerichtete Diffamierung von einzelnen Personen geht.

Beispielsweise nahezu jede Medienberichterstattung über strafgerichtliche Verfahren verzichtet - sofern es sich nicht um prominente Personen handelt - im Hinblick auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Angeklagten ganz bewusst und richtigerweise auf eine (vollständige) namentliche Nennung. Der Beklagte ist hingegen überraschenderweise der Meinung, bei den gerichtlich nicht belegten Behauptungen und Diffamierungen auf der Internetseite [www.demokratisch-links.de](http://www.demokratisch-links.de) müsse zwingend eine vollständige Namensnennung erfolgen.

2.

Vor dem Hintergrund der im Verfahrensverlauf bekannt gewordenen Hintergründe, namentlich zur Person des Verfahrensbevollmächtigten des Beklagten, kommt man nicht umhin anzunehmen, dass mittels der Internetseite [www.demokratisch-links.de](http://www.demokratisch-links.de) und den dortigen gezielten Diffamierungen von Personen nicht etwa eine sachliche Diskussion betrieben werden soll, sondern eine „konkurrierende“ Partei in ihren Strukturen dadurch bekämpft werden soll, dass Parteimitglieder aus Angst vor öffentlicher Diffamierung keinerlei Aktivität mehr innerhalb der Partei entfalten oder gar zu einem Austritt bewogen werden bzw. potentielle Neumitglieder von einem Eintritt abgehalten werden sollen.

Sofern der Beklagtenvertreter unter 3. unqualifizierte Anspielungen beanstandet, sei zunächst einmal ausdrücklich darauf verwiesen, dass diesseits in Bezug auf die Partei NPD selbst überhaupt keine (herabsetzende) Wertung kundgetan worden ist.

Mit großem Interesse und einer gewissen Verwunderung wurde in diesem Zusammenhang allerdings die Ausführung des Beklagtenvertreeters, der sein politisches Engagement zur Privatsache erklärt während er im hiesigen Verfahren in Bezug auf die Person des Klägers genau Gegenteiliges vorträgt, zur Kenntnis genommen.

Für den vorliegenden Rechtsstreit ist im Hinblick auf die Bewertung der Beiträge auf [www.demokratisch-links.de](http://www.demokratisch-links.de) und deren Intention - darüber hinaus war es dies nach diesseitiger Auffassung auch bei der Frage der Bewilligung von Prozesskostenhilfe - durchaus erheblich, dass angabengemäß zahlreiche Internet-Aktivitäten der NPD von der Birkenstraße 5, 66121 Saarbrücken und mithin auch von der Kanzleianschrift des Beklagtenvertreeters aus betrieben werden und mithin zu vermuten ist, dass die Internetseite [www.demokratisch-links.de](http://www.demokratisch-links.de) seitens der NPD für parteipolitische Aktivitäten genutzt wird.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass jüngst in einem Bericht der Saarbrücker Zeitung unter dem Titel „Bunter Nachmittag gegen Rechts“, der den von der NPD ursprünglich anvisierten Bundesparteitag in Saarbrücken zum Gegenstand hat, über die NPD u.a. nachzulesen ist:

„Außerdem habe die Partei Saarbrücken in den letzten Jahren als Rückzugs- und Strategiezentrum genutzt.“

So wird der Beklagtenvertreter sicherlich auch nicht behaupten wollen und können, es sei purer Zufall, dass der immerhin in einer deutlichen räumlichen Entfernung zum - inmitten des Strategiezentrams der NPD befindlichen - Kanzleisitz des Beklagtenvertreeters wohnhafte Beklagte gerade ihn mandatiert habe.

Etwas ungewöhnlich und mithin ebenso kein Zufall ist es doch auch weiterhin, dass Frau Gilla Schillo, die in der Vergangenheit durch medienwirksamen Auftritte in der Öffentlichkeit und insbesondere vor einem Landtagswahltermin bewusst für Negativschlagzeilen in Hinblick auf die Linkspartei gesorgt hat, unbedingt wieder in der Linkspartei - aus der Sichtweise bei [www.demokratisch-links.de](http://www.demokratisch-links.de) einer kriminellen Vereinigung, deren Existenz gar strafrechtlich und verfassungsrechtlich höchst zweifelhaft ist - „aktiv“ werden möchte und hierbei gerade den Beklagtenvertreter für die Überprüfung ihres Parteiausschlusses mandatiert hat.

3.

Im Hinblick auf die namentliche Nennung des Klägers sei ferner darauf verwiesen, dass die Autoren der Beiträge auf [www.demokratisch-links.de](http://www.demokratisch-links.de) bezeichnenderweise in aller Regel selbst auf eine Nennung ihres eigentlichen Namens verzichten und stattdessen Phantasienamen verwenden. Neben dem Umstand, dass sich hier mit aller Wahrscheinlichkeit hinter zahlreichen Beiträgen von vermeintlich unterschiedlichen Autoren ein und dieselbe Person verbergen dürfte und eine vergleichsweise hohe Anzahl von unterschiedlichen Kommentatoren/„Gleichgesinnten“ suggeriert werden soll, ist es doch etwas grotesk, dass Personen, die selbst namentlich nicht genannt werden wollen, unbedingt den Kläger namentlich genannt wissen wollen.

4.

Was die Ausführungen des Beklagten unter 2a) zu dem Parteiausschlussverfahren Gilla Schillo betreffen, muss der Beklagte zur Kenntnis nehmen und was er auch nicht widerlegen kann, dass die Tätigkeit als Vertreter eines Verfahrensbeteiligten in einem Schiedsverfahren weder ein Amt noch eine Funktion in einer Partei darstellt und der Kläger daher zwangsläufig auch nicht als Parteifunktionär aufgetreten ist.

Hintergrund für den Vorschlag der Person des Klägers war im Übrigen sicherlich auch nicht, dass dieser eine herausragende Position innerhalb der Partei DIE LINKE. bekleidet (hat), sondern sicherlich vielmehr der Umstand, dass der seinerzeitige Parteivorsitzende und Landtagsabgeordnete Rolf Linsler den Kläger auch vor dem Hintergrund seiner juristischen Qualifikation, die Herrn Linsler im Zuge der Fraktionsmitarbeit des Klägers bekannt war, geschätzt hat.

Es ist schlichtweg grotesk, vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Vielzahl von Schiedsverfahren vor der Landesschiedskommission dem Kläger angesichts von lediglich zwei von dem Beklagten thematisierten Schiedsverfahren zu einem Parteifunktionär erhöhen oder ihm eine bedeutende Rolle zuweisen zu wollen.

5.

Im Übrigen und sofern der Beklagte auf den - bezeichnenderweise vom Kläger vollständig zitierten - Beschluss der Landesvorstandssitzung vom 11.01.2011 rekurriert, kann der Kläger sicherlich nicht einseitig durch Dritte ohne sein eigenes Zutun zu einem Parteifunktionär erhoben werden.

Bereits nach dem eigenen Vortrag des Beklagten selbst, der lediglich zwei Schiedsverfahren thematisiert, wurde eine dauerhafte Zusammenarbeit, wie sie der Beklagte gerne sehen würde, augenscheinlich gar nicht praktiziert. In der im Protokoll angesprochenen Sitzung der Bundesschiedskommission am 15.01.2011 sollte der Kläger ausweislich des Beschlusses sogar nur als „Verfahrensbeobachter“ teilnehmen. Zum Zeitpunkt des 11.01.2011 lag in Bezug auf die Person des Klägers überdies auch noch überhaupt keine nennenswerte Dauer einer Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE. Vor, welche Grundlage für eine herausgehobene Stellung innerhalb der Partei hätte sein können.

Soweit der Beklagte hier von Absurditäten sprechen möchte, so trifft dies wohl eher auf sein krampfhaftes Bemühen zu, dem Kläger eine herausgehobene Stellung zuschreiben zu wollen.

6.

Was die vom Beklagten unter 2c) thematisierte Diskussionsreihe „Wahl-O-Mat on Tour“ anbelangt, besteht seitens des Klägers sicherlich keinerlei Veranlassung zu erneuter Reflektion, da der Kläger an der gegenständlichen Veranstaltung nicht in Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Pflicht gegenüber der Linksfraktion teilgenommen hat.

Dies ändert hingegen nichts an der Tatsache, dass der Kläger dort nicht angesichts seiner (herausragenden) Funktionärsfunktion innerhalb der Linkspartei sondern vor dem Hintergrund seiner Tätigkeit in der Linksfraktion und mithin der ihm Rahmen dieser Tätigkeit erlangten Kenntnisse über das landespolitische Geschehen, teilgenommen hat.

Im Übrigen ist es nicht unüblich, dass Mitglieder von Fraktionen oder der Regierung am Wahl-O-Mat teilnehmen. Dies lässt sich beispielsweise bereits dem vom Beklagten als Anlage B-2 überreichten Online-Auftritt der Saarbrücker Zeitung entnehmen, namentlich in Bezug auf die dort genannten Herren Georg Jungmann und Hubert Ulrich, deren Funktionen dem Beklagtenvertreter sicherlich sehr gut bekannt sein dürften.

Dass der Beklagtenvertreter hier, was er gerne tun möge, allerdings nur in Bezug auf den Kläger den Präsidenten des Landtags sowie den Präsidenten des Rechnungshofes informieren möchte, ist ein weiterer Beleg dafür, dass mittels [demokratisch-links.de](http://demokratisch-links.de) und der dahinter stehenden Partei NPD lediglich Mitglieder der Linkspartei gezielt diffamiert werden.

Sofern sich der Beklagtenvertreter wirklich daran stören sollte, dass Parlamente nebst Fraktionen beim Wahl-O-Mat involviert sind, sollte er daher einmal darlegen, inwieweit er denn bislang vor dem Hintergrund der Tatsache aktiv geworden ist, dass der Wahl-O-Mat regelmäßig in Landtagen und unter Teilnahme von Landtagspräsidenten oder Abgeordneten, vorgestellt wird.

Inwieweit die vom Beklagten in diesem Zusammenhang zitierte Entscheidung des VerfGH NRW vom 16.07.2013 dessen Vortrag stützen soll, ist diesseits nicht nachvollziehbar.

7.

Warum es schlechthin absurd sein soll, dass bei einer Diskussionsrunde innerhalb von Schulklassen an einem Gymnasium und mithin an einem nicht für jedermann zugänglichen Ort nicht unbedingt mit einer Medienberichterstattung gerechnet wird, ist für den Kläger nicht nachvollziehbar. Der Kläger kannte den Wahl-O-Mat zuvor selbst nicht näher und er hatte seinerzeit auch nicht vor dem geistigen Auge, hier jemals zuvor einen Pressebereich über eine Wahl-O-Mat Veranstaltung an einer Schule gelesen zu haben.

Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum es schlechthin absurd sein soll, dass üblicherweise Organisationen - nicht die Mitglieder/Mitarbeiter selbst - Namen und ggf. Kontaktdaten ihrer Mitglieder/Mitarbeiter im Internet präsentieren.

8.

Sofern der Beklagte darauf verweist, dass der Kläger über andere Einträge im Internet öffentlich auffindbar sei, so verfängt dies nicht. Abgesehen davon, dass ein Teil der Einträge wie beispielsweise derjenige der saarländischen Linksfraktion nur temporär ist, fehlt diesen Beiträgen, anders als denjenigen bei [demokratisch-links.de](http://demokratisch-links.de), das diffamierende Element.

Der Kläger braucht sich auch entgegen der Darstellung des Beklagten nicht zu fragen, ob der möglicherweise den Beruf verfehlt hat. Bezeichnenderweise ist der Kläger trotz langjähriger anwaltlicher Tätigkeit zuvor ohne öffentliche Diffamierungen im Internet ausgekommen.

~~Beckubint~~

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt